

VII.

Das Interim in Sachsen 1548—52¹⁾.

Von

S. Ifsleib.

~~~~~

Auf dem Reichstage zu Augsburg setzte Kaiser Karl V. infolge eines aufsergewöhnlichen Verfahrens am 15. Mai 1548 die Annahme des Interims mühsam durch. Völlig unerwartet kündigte die als Proposition verlesene Vorrede den Reichsständen an, daß die „kaiserliche Erklärung“ — das Interim — nur für die Protestanten und nicht auch für die Altgläubigen Geltung haben sollte. Da dieser Schritt allen vorangegangenen Verhandlungen mit den evangelischen Fürsten entgegenlief, so sträubte sich vor allem Kurfürst Moritz von Sachsen gegen eine solche Zumutung. Allein Karl V. hielt an der Bewilligung der Reichsstände fest und verlangte Gehorsam gegen die Beschlüsse des Reichstages. Der hartbedrängte Kurfürst mußte schließlicly zugestehen, daß er alles Mögliche thun wolle, um seine Landstände zur Annahme des Interims zu bringen.

In die Heimat zurückgekehrt, veranlafste er Melanchthon und etliche Theologen<sup>2)</sup>, ein ausführliches

<sup>1)</sup> Vergl. diese Zeitschrift XIII, 188 flg.: S. Ifsleib, Moritz von Sachsen 1547—1548. Dann Dresden, Loc. 10297: 1. Interim Augustanum a. 1548 Bl. 150 flg., 2. Interim und Handlung zu Meissen etc. 1548 (Interim domesticum) Bl. 1 flg. Loc. 10186: Reichstagshändel zu Augsburg 1547—48. Bl. 186. Außerdem ist zu beachten: Gründlicher und warhafftiger Bericht aller Ratschleg und antwort, so die Theologen zu Wittenberg etc., a. 1559 durch Georgen Rhawen seligen Erben etc.; Bretschneider, Corp. reform. VI, 925. VII, 1 flg.

<sup>2)</sup> Bugenhagen, Kreuziger, Meier in Wittenberg und Superintendent Pfeffinger in Leipzig.